

je von dem Directorio uno insonderheit dem protocollirenden Secretair revidirt und controlirt werden. Da müsse sie dann nun auch möglichst zuverlässig sein, und unmöglich könne man den revidirenden Mitgliedern zumuthen, zu wissen, was jeder gesprochen habe. Deshalb sei es aber nothwendig, daß jeder, welcher gesprochen habe, auch Gelegenheit finde, die Wichtigkeit der Aufzeichnung zu prüfen und etwanige Einwendungen dagegen vor der Genehmigung anzubringen. Zu diesem Ende scheine es nun nothwendig, daß die Arbeit des Stenographen der Kammer vorgelesen, daß dabei ein Jeder mit seinen etwaigen Einwendungen gehört und dann erst genehmigt werde. Dieß könne, da die Vorlesung äußerst aufhältlich sei, nicht in gewöhnlichen Sessionen geschehen, sondern es würden dazu an den Abenden oder an den freien Tagen besondere Sitzungen anzusetzen sein, bei denen Jeder nach Belieben erscheinen oder wegbleiben könne, und nur ein oder zwei Mitglieder des Directorii anwesend zu sein brauchten. Wer sich nicht einfinde, dem werde sodann auch keine Einwendung zustehn.

Der Präsident erklärt sich mit dieser Ansicht zwar einverstanden, hält jedoch dafür, daß man jetzt nur die von der Deputation aufgestellte Idee im Allgemeinen genehmigen, und das Weitere vorkommenden Falls künftigen Beschlüssen vorbehalten möge.

Fürst v. Schönburg unterstützt dieß, und schlägt vor, den Beschluß so zu stellen: daß, wenn zu möglichst vollständiger Aufzeichnung der Verhandlungen in jeder Kammer wenigstens ein verpflichteter Stenograph angestellt werden könne, sodann in den Protocollen über die Plenarverhandlungen in den Kammern nur die erfolgten Anträge und Beschlüsse der Kammern aufgenommen werden möchten, und daß deshalb möglichst bald ein Antrag an die Staatsregierung gerichtet werde.

Dieß findet, nachdem das Bedenken des Bürgermeisters Gottschald, daß man früher beschlossen habe, sich nicht in die Redaction der öffentlichen Mittheilungen über den Landtag zu mischen, durch die Ergernung des Prinzen Johann, wie jetzt von etwas ganz Anderem, namentlich von einer Ergänzung des Protocolls die Rede sei, erledigt worden ist, die nöthige Unterstützung und wird sodann die Frage: Nimmt man die Puncte 10. und 11. in der vom Fürsten v. Schönburg vorgeschlagenen Maße an? einstimmig bejahet.

So gelangt man nunmehr zu dem Vorschlage der Deputation unter C. Nr. 12., welcher hinsichtlich der Dauer und der Zeit der Sitzungen dahin geht:

Daß die Sitzungen der I. Kammer hinführo in der Regel früh um 8 Uhr beginnen und Nachmittags um 2 Uhr endigen, in jeder Woche aber deren nur drei stattfinden möchten, daß auch zu der Vorlesung des Protocolls jedesmal pünctlich um 8 Uhr des Morgens, ohne Rücksicht darauf, ob die zu Fassung eines Beschlusses erforderliche Anzahl von Mitgliedern der Kammer anwesend oder nicht, versprochen werde, indem in der Regel bei Vorlesung des Protocolls Beschlüsse nicht zu fassen sind, und in den seltenen Fällen, wenn eine Beschlusfassung nöthig wäre, alsdann die Sitzung eintretenden Falls so lange ausgesetzt werden könnte, bis die erforderliche Anzahl von Mitgliedern der Kammer sich eingefunden hat, ein Verfahren, das, so viel man weiß, auch

in andern Ständeversammlungen beobachtet wird; wenn auch durch die Veränderung in der Dauer und Zahl der Sitzungen nicht mehr Zeit zu den Sitzungen, da die Zahl der Stunden in jeder Woche wenig mehr als zeither bei der Einrichtung, daß die Sitzungen gewöhnlich nach 11 Uhr anfangen und nach 2 Uhr geschlossen werden, 17½ Stunden betrüge, gewonnen würde, so würden doch die Mitglieder der Kammer bei wenigeren Sitzungstagen auch weniger Zeit durch das Hingehen zu- und Zurückkehren von den Sitzungen, so wie durch das lange Warten bis zur Eröffnung der Sitzungen verlieren, und besonders den Deputationsmitgliedern weit mehr Zeit zu anhaltender und ungestörter Vorarbeit verbleiben; aus diesen Gründen pflegen auch in andern ständischen Versammlungen weniger, aber längere Sitzungen gehalten zu werden, als zeither in der unsrigen stattgefunden haben; übrigens bleibt durch den vorstehend gethanen Vorschlag nicht ausgeschlossen, daß, wenn die Arbeiten sich sehr drängten und häuften, noch eine oder mehrere Sitzungen in jeder Woche gehalten werden könnten.

Referent bemerkt, daß hier eigentlich nur von einem Wunsche die Rede sei, indem es lediglich vom Präsidio abhängt, die Zeit und Dauer der Sitzungen zu bestimmen.

D. Deutrich: Er könne es unmöglich für zweckmäßig halten, die Sitzungen sechs Stunden hintereinander dauern zu lassen, da auch der kräftigste Geist den Forderungen des Körpers am Ende unterliege. Das, was die Deputation von andern Ländern anführe, sei zwar ein Beispiel, aber kein Muster, welches gerade Nachahmung verdiene, und würde er es viel zweckmäßiger halten, wenn wöchentlich vier Sitzungen von 9 bis 2 Uhr gehalten würden. Dadurch gewinne man an Zeit, denn die Sitzungen würden wöchentlich 20 Stunden einnehmen, während der Vorschlag der Deputation nur 18 Stunden gewähre, die Deputationen behielten 2 Tage ganz frei, und es blieben ihnen noch überdieß die Abende, so wie die zur Präparation vorzüglich geeigneten Morgenstunden. Sollten die Deputationen ja zuweilen nicht nachkommen, so möge man lieber einmal eine Sitzung ausfallen lassen.

D. Crusius findet ebenfalls sechsstündige Sitzungen bedenklich, und hält dafür, daß der Zweck der Deputation am besten erreicht werden dürfte, wenn man zwar nur an 3 Tagen, jedoch von 10 bis 2 Uhr und nach einer zweistündigen Unterbrechung wiederum von 4 bis 6 Uhr zusammenkäme.

Bürgermeister Reich-Eisenstuck: Ich kann nicht leugnen, daß ich die Idee, nur 3 Sitzungen wöchentlich zu halten, dagegen denselben eine ununterbrochene Dauer von 6 Stunden zu geben, mit Schrecken gelesen habe. Ich ehre die Absicht, dadurch eine Beschleunigung herbeizuführen, allein ich fürchte gar sehr das Gegentheil, und einen großen Nachtheil für die uns obliegenden Geschäfte selbst. Muß es der dringendste Wunsch sein, daß mit gleicher Aufmerksamkeit in allen Sitzungen bis zu Ende die Discussionen verfolgt werden, und fallen öfters die wichtigsten Beschlüsse in die spätere Sitzungszeit, so kann es nicht gleichgültig sein, daß schon jetzt nach einer unausgesetzten geistigen Anspannung von 3 bis 4 Stunden eine Abspannung zuweilen bemerkbar gewesen ist, die von dem Einfluß des Körpers auf den Geist bedingt wird. Findet die Deputation diese Maßregel unbedingt nothwendig, um zu den Deputationsarbeiten Zeit zu gewinnen, so ist sie dadurch in einen großen Widerspruch mit sich